


Inhaltsverzeichnis

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. A 47 „Rübenstraße II“; Stadt Jülich
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	1
1 Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. mit Schreiben vom 12.06.2019.....	1
2 Bund & NABU Kreisverband Düren mit Schreiben vom 13.06.2019	2

Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB		
Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1 Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. mit Schreiben vom 12.06.2019		
<p>zu dem o.g. Verfahren (Ihr Aktenzeichen: 61/PD) gibt die LNU folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die Fläche grenzt direkt an das FFH-Gebiet „Rurauenwald - Indemündung“ und hat damit eine wichtige Pufferfunktion für das FFH-Gebiet. Gleichzeitig ist ein Teil der Fläche Hochwasserretentionsgebiet für die Rur und Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Auf der Fläche kommt die Ardennen-Brombeere (<i>Rubus arduennensis</i>) vor, die in der Roten Liste des LANUV für die Niederrheinische Bucht mit dem Gefährdungsgrad R (durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet) eingestuft ist.</p> <p>Für den Schutz dieser „Verantwortungsart“ laut Roter Liste für Deutschland ist Deutschland in besonders hohem Maße verantwortlich. Das Bundesamt für Naturschutz dazu: “Verantwortungsarten“ sind Arten, für die Deutschland aus globaler Perspektive eine besondere Verantwortlichkeit zugemessen wird, weil sie nur hier vorkommen, ein bedeutender Teil der Weltpopulation hier vorkommt oder die Art weltweit gefährdet ist. Bei diesen Arten sind besondere Anstrengungen erforderlich, um den Weltbestand zu sichern. Ihr Schutz hat einen hohen Stellenwert im Naturschutz.“</p> <p>Diese Fläche muss also unbedingt als Biotop für die Ardennen-Brombeere erhalten und gepflegt werden!</p> <p>Aus diesen Gründen lehnt die LNU die Flächennutzungsplanänderung ab.</p>	<p>Die Fläche grenzt nicht unmittelbar an das FFH-Gebiet. Das FFH-Gebiet liegt ca. 50 m flussaufwärts. Es wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Eine Prüfung der relevanten Wirkfaktoren liefert das Ergebnis, dass die Möglichkeit erheblicher Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet „Indemündung“ oder deren maßgebliche Bestandteile unter Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen sind und keine der genannten Arten oder Lebensraumtypen negativ beeinflusst werden.</p> <p>Die Ardennen-Brombeere ist nicht von der Planung betroffen. Fundort siehe Foto</p>  <p>Da die Brombeere im östlichen Plangebiet und dementsprechend in der festgesetzten Grünfläche liegt, wird von keiner Beeinträchtigung</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. A 47 „Rübenstraße II“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

	ausgegangen.	
<p>2 Bund & NABU Kreisverband Düren mit Schreiben vom 13.06.2019</p>		
<p>Zu obiger Planung geben die Naturschutzverbände BUND und NABU folgende Stellungnahme ab.</p> <p>FNP Änderung</p> <p>Lt. Dem Regionalplan für den Reg.Bez. Köln, Teilabschnitt Region Aachen ist das Plangebiet als allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) ausgewiesen. Dies gilt auch für das östlich angrenzende Gebiet. Direkt westlich grenzt der Bereich zum Schutz der Natur (BSN) an.</p> <p>Lt. LANUV liegen folgende Bereiche im Plangebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> • VB-5003-003 • BK-5004-005 • BK-5004-011 <p>Der Verbundkorridor stellt eine Verbindung zum FFH-Gebiet „Pellini Weiher“ sowie das DDK Gebiet Rur-Indemündung dar.</p> <p>Festgesetzes Überschwemmungsgebiet</p> <p>Nach § 78 des WHG besagt hier das in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch untersagt ist.</p> <p>Die Ausweisung neuer Baugebiete oder die Erweiterung bestehender Baugebiete im Überschwemmungsgebiet widerspricht den Zielen des Hochwasserschutzes. Zum einem gehen dadurch schützenswerte Rückhalteflächen (Auen) verloren, zum anderen werden neue Risiken und Zwangspunkte für zusätzliche technische Hochwasserschutzmaßnahmen geschaffen.</p> <p>Umweltbericht 2.1.11 Natura 2000 Gebiete</p> <p>Das FFH Gebiet „Indemündung) liegt in ca. 50m südlich des Plangebietes. Somit ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zu erstellen. Uns sind aus dem Gebiet folgende besonders geschützte</p>	<p>Die Planung wurde angepasst. Der Geltungsbereich der Bauleitplanverfahren liegt nun vollumfänglich außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.</p> <p>Der Erhalt des Uferstreifens wurde im Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung empfohlen. Ein entsprechender Hinweis ist den Planunterlagen inzwischen ebenfalls zu entnehmen, obwohl der Uferstreifen inzwischen nicht mehr Gegenstand des Plangebietes ist</p> <p>Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurde erstellt. Die Prüfung ergab, dass die Möglichkeit erheblicher Auswirkungen und Beeinträchtigungen</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. A 47 „Rübenstraße II“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

<p>Arten bekannt: Nachtigall, Eisvogel, Ringelnatter.</p> <p>2.2.1 Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten</p> <p>Im Baufenster befinden sich nach § 62 LG NRW Gesetzlich geschützte Biotope</p> <ul style="list-style-type: none">• Der § 62 LG NRW verbietet jede Handlung, die zu einer Zerstörung oder erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigung eines geschützten Biotops führen kann.• Erfasst werden auch schädigende Maßnahmen, die von außen auf den Biotop einwirken. <p>Wasser</p> <p>Im Falle eines stärkeren Hochwassers können laut dem Bericht (S24) Schäden am Gebäude nicht vermieden werden. In diesem Fall ist ein Schadstoffeintrag in die Rur denkbar.</p> <p>Das heißt, dass hier wissentlich gegen WRRL verstoßen wird. (Verbot der Verschlechterung).</p> <p>Wir halten daher die Planung für nicht genehmigungsfähig.</p>	<p>auf das FFH-Gebiet „Indemündung“ oder deren maßgebliche Bestandteile unter Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen sind und keine der genannten Arten oder Lebensraumtypen negativ beeinflusst werden.</p> <p>Diese wird im Rahmen der Offenlage ausgelegt.</p> <p>Vegetations- und Biotopstrukturen des FFH-Gebietes oder der Lebensraumtypen sind flächenmäßig nicht betroffen.</p> <p>Aufgrund der Tatsache, dass das Plangebiet inzwischen außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt, ist auch für den Fall eines Hochwassers mit keinen erheblichen Schäden am Gebäude zu rechnen. Ein Verstoß gegen WRRL ist also nicht vorhanden.</p>	
--	---	--